

BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 15/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Firma G [REDACTED] GmbH, I [REDACTED], S [REDACTED],
vertreten durch ihren Geschäftsführer Gerd Dieter S [REDACTED],
ebenda,
2. Monika G [REDACTED] geb. D [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],
St. I [REDACTED],
3. die minderjährige Constanze G [REDACTED], geb. am [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED], St. Ingbert, gesetzlich vertreten durch
ihre Mutter Monika G [REDACTED], wie vor,
4. Oliver G [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], St. I [REDACTED],
5. Gerd Dieter S [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

S [REDACTED] Aktiengesellschaft, Z [REDACTED]straße [REDACTED], CH- [REDACTED] B [REDACTED],
vertreten durch ihren Geschäftsführer Direktor Dr. [REDACTED],
ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Bruchhausen und die Richter
Brodeßer, Rogge, Dipl.-Ing. Frhr. von Maltzahn und
Dr. Melullis

am 27. November 1990

beschlossen:

Der Streitwert wird für sämtliche Instanzen
- für die Vorinstanzen unter Abänderung der
anderweitigen Festsetzungen - auf

DM 100.000,--

festgesetzt.

G r ü n d e :

Bei der Festsetzung des Streitwerts - gem. § 25 Abs. 1
Satz 3 GKG zugleich auch für die Vorinstanzen - war zu be-
rücksichtigen, daß die insbesondere auf Unterlassung gerich-
tete Klage erst 16 Monate vor Ablauf des Klagepatents er-
hoben wurde, daß der Rechtsstreit nach Saarbrücken verwie-
sen werden mußte, weil eine Tätigkeit der angegriffenen
Art in Nordrhein-Westfalen nicht festgestellt werden konnte,
und daß die Klägerin einen bezifferten Schadenersatzanspruch
bisher lediglich in Höhe von ca. DM 45.000,-- geltend ge-
macht hat. Auf der anderen Seite ist zwar auch in Rechnung
zu stellen, daß die Beklagten ihre mit der angegriffenen
Tätigkeit erzielten Umsätze möglicherweise unvollständig
angegeben haben, und daß sie die Streitwertangabe der Klä-
gerin und die entsprechende Festsetzung durch das Landge-
richt in Höhe von DM 300.000,-- zunächst nicht beanstandet

haben. Auch diese Umstände rechtfertigen jedoch nur einen Streitwert in Höhe von DM 100.000,--. Für die Annahme eines höheren Wertes kann entgegen der Annahme des Oberlandesgerichts nichts daraus hergeleitet werden, daß die Beklagten die Ansicht vertreten haben, durch verlangte weitere Auskunftserteilung werde ihnen ein Schaden in Höhe von mindestens DM 100.000,-- entstehen; damit war nicht ein durch Offenbarung weiterer Patentverletzungen drohender Schaden gemeint, sondern ein möglicher Schaden, der sich aus der Sicht der Beklagten daraus ergeben konnte, daß die Klägerin genaue Kenntnis über den Kundenstamm der Beklagten erhielt und dies zur Förderung ihres eigenen Wettbewerbs ausnutzte (vgl. B1. 293 GA).

Bruchhausen

Rogge

